

PRIVATE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE DER DIÖZESE LINZ



HOCHSCHULLEHRGANG „Lehrbefähigung für katholischen Religionsunterricht an Allgemeinen Pflichtschulen“

Zur Kenntnis genommen durch das Hochschulkollegium vom 11.12.2023
genehmigt durch das Rektorat am 12.12.2023

VERSION DEZEMBER 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	CURRICULUM	4
1.1.	ALLGEMEINES	4
1.2.	QUALIFIKATIONSPROFIL	5
1.3.	KOMPETENZKATALOG	8
1.4.	ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	9
1.5.	ZIELGRUPPEN	9
1.6.	REIHUNGSKRITERIEN	10
1.7.	MODULÜBERSICHT	11
1.8.	MODULBESCHREIBUNGEN	13
1.9.	PRÜFUNGSORDNUNG	23
1.10.	INKRAFTTRETEN	26

1. CURRICULUM

1.1. ALLGEMEINES

Hochschullehrgang

„Lehrbefähigung für katholischen Religionsunterricht an Allgemeinen Pflichtschulen“

Zur Kenntnis genommen durch das Hochschulkollegium vom 11.12.2023
genehmigt durch das Rektorat am 12.12.2023

Umfang und Dauer:
30 ECTS-Anrechnungspunkte
4 Semester

Höchststudiendauer: 8 Semester

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaften
Ah	Arbeitsstunden
B	Betreute Selbststudienanteile
E	E-Learning
ECTS-AP	ECTS-Anrechnungspunkte
EX	Exkursion
GK	Grundkurs
GWP	Gewaltprävention und Mediation
HG	Hochschulgesetz
HLG	Hochschullehrgang
idgF	in der geltenden Fassung
IP	Interdisziplinäres Projekt
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
KO	Konversatorium
LV-Art	Lehrveranstaltungsart
OL	Orientierungslehrveranstaltung
PHDL	Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz
PK	Praktikum
PMB	Psychosoziale Beratung und Mediation
PS	Proseminar
SE	Seminar
Sem	Semester
SK	Sprachkurs
TK	Tutorium oder Konversatorium
TU	Tutorium
U	Unbetreutes Selbststudium
UE	Übung
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Wst	Semesterwochenstunden
Z.	Ziffer
§ / §§	Paragraph / Paragraphe(n)

1.2. QUALIFIKATIONSPROFIL

Einleitung

Gemäß § 35 Z 33 Hochschulgesetz 2005 ist das Qualifikationsprofil „jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.“

1.2.1. Konkrete Zielsetzungen des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz erfüllt die Verpflichtung des Statuts der PHDL gem. § 4 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005:

„Die PHDL hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Lehrerinnen und Lehrer sowie nach Maßgabe des Bedarfs Personen in allgemeinen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden. Den Anforderungen des Berufs der Pädagoginnen und Pädagogen ist durch Angebote der bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen, religionspädagogischen und pädagogisch-praktischen Ausbildung (Praxisschulen) sowie durch Fort- und Weiterbildungsangebote Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen. Die Pädagogische Hochschule hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der Schulentwicklung mitzuwirken sowie durch die Begleitung und Beratung von Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, zu deren Qualitätsentwicklung beizutragen.“

Ganz im Sinne der Vergleichbarkeit mit öffentlichen Pädagogischen Hochschulen werden alle oben zitierten Anforderungen gewährleistet.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Statuts der PHDL gelten für die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz die in § 9 Hochschulgesetz 2005 formulierten leitenden Grundsätze in vollem Umfang. Darüber hinaus wurde vom Hochschulrat auch ein Leitbild beschlossen, das dem Bundesministerium bereits im Zuge der Einreichung zur Anerkennung vorgelegt wurde.

In der Präambel des Statuts der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz wird auf das Leitbild Bezug genommen: Es muss in der Pädagogischen Hochschule das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung eingebracht werden, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat, nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller pädagogischen Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche Werte, gelebt und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben.

Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung aufgrund des christlichen Menschenbildes wird angesichts einer pluralistischen Gesellschaft notwendig sein, die ein hohes Maß an

Verständigung über die Grundfragen des Menschseins und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis bedarf.

Das christliche Menschenbild umfasst auch die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

Die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz orientiert sich dabei an einem erweiterten Bildungsbegriff, der gerade für die Hochschullehrgänge bestimmend ist: Bildung wird als lebenslanger biographischer Prozess verstanden, der sich auf die gesamte Berufsarbeitszeit bezieht und dementsprechend organisiert wird.

Dieser Bildungsprozess eröffnet eine größere berufliche Mobilität für unterschiedliche Berufswege und spezifische Qualifikationsmöglichkeiten.

Mit diesem Hochschullehrgang erwerben Absolvent:innen die außerordentliche Lehrbefähigung für katholischen Religionsunterricht an Allgemeinen Pflichtschulen.

Die Absolvent:innen verfügen über theologische Grundkenntnisse und können diese situations- und schüler:innengerecht in den Unterrichtsprozess einbringen. Sie erwerben fachdidaktisch-kommunikative Grundkompetenzen, um religiöse Bildungsprozesse im Rahmen des Religionsunterrichtes professionell planen, gestalten und reflektieren zu können. Der Hochschullehrgang fördert insbesondere die Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die persönliche Glaubensbiografie, die kirchliche Sozialisation, das Rollenverständnis und den Umgang mit anderen Religionen und Weltanschauungen in pluraler Gesellschaft.

In den Pädagogisch-Praktischen Studien wird der Schwerpunkt auf die Reflexion und Evaluation von Unterricht sowie auf die Erprobung religionsdidaktischer Ansätze und Methoden gelegt.

1.2.2. Qualifikationen/Berechtigungen

Der Hochschullehrgang qualifiziert zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an Allgemeinen Pflichtschulen. Es handelt sich hierbei um eine außerordentliche Lehrbefähigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht, die vom Schulamt der jeweiligen Diözese erteilt werden kann.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die im Hochschullehrgang absolvierten Lehrveranstaltungen für den Schwerpunkt Religions- und Spiritualitätsbildung im Lehramt der Primarstufe anzurechnen.

1.2.3. Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt

Der zunehmende Bedarf an Religionslehrer:innen, mit Blick auf die zu erwartenden Pensionierungen, erfordert ein zusätzliches Ausbildungsangebot. Um dieser Nachfrage gerecht zu werden, wurde ein Hochschullehrgang konzipiert, der zur außerordentlichen Erteilung von katholischem Religionsunterricht befähigt.

1.2.4. Gestaltung des Lehrganges

Der Hochschullehrgang gliedert sich in 5 Module mit je 6 ECTS-AP (30 ECTS-AP), die in 4 Semestern absolviert werden können. Die Durchführung erfolgt in berufsbegleitender Form in Kombination aus Fern- und Präsenzstudium, wobei der Selbststudienanteil 50% des gesamten Workloads

überschreitet. Die Präsenz-Lehrveranstaltungen werden in geblockter Form in der unterrichtsfreien Zeit der Teilnehmer:innen und in Form von E-Learning angeboten.

1.2.5. Lehr-Lern-Beurteilungskonzept

Das vorliegende Curriculum baut grundsätzlich auf einem christlichen Menschenbild auf, dem Lehr-Lern-Konzept liegen speziell nachfolgende Orientierungen zugrunde:

- Selbstgesteuertes Lernen und Partizipationsorientierung: Das ganzheitliche Bildungskonzept impliziert die Integration selbstgesteuerter und partizipationsorientierter Lehr-Lern-Formen.
- Wissenschaftlichkeit und Forschungsorientierung: Diese beziehen sich auf eine theorie- und evidenzbasierte Generierung von Lehr-Lern-Settings, wobei der Anbindung an die Praxis eine spezifische Rolle zukommt.
- Kollaborative Implementierung von Innovationen in der Lehre: Dies umfasst den Einsatz innovativer Lehr-Lern-Settings auf der Basis von Erfahrungen und Theorien sowie die Weiterentwicklung dieser.

Das Beurteilungskonzept zieht als Indikatoren die in den Modulen definierten Kompetenzen heran, der erfolgreiche Abschluss des Hochschullehrgangs ist mit spezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen verbunden. Im Zentrum stehen dabei Fähigkeiten und Kompetenzen, die ein reflektiertes Professionsverständnis zur Erteilung von Religionsunterricht fördern und entwickeln. Darüber hinaus erarbeiten sich Studierende eine lebensweltliche und lebensgeschichtliche Achtsamkeit in der Wahrnehmung der Schüler:innen und ihrer existentiellen und religiösen Fragestellungen.

Im Kompetenzkatalog werden die in den jeweiligen Modulen erwarteten Kernkompetenzen dargelegt.

1.2.6. Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolvent:innen erwerben grundlegende religionspädagogische, theologische und ethische Fachkompetenzen, um religiöse Bildungsprozesse im Rahmen des Religionsunterrichtes professionell planen, gestalten und reflektieren zu können. Sie gestalten kontextbewusst die schulische Fest- und Feiernkultur mit und bringen sich in Schulentwicklungsprozesse unter der Perspektive religiöser Diversitätsfelder ein. Im Rahmen der Fachdidaktik und der Pädagogisch-Praktischen Studien erproben sie unterschiedliche religionsdidaktische Ansätze und reflektieren ihr Unterrichtshandeln. Sie erarbeiten sich eine bejahend-wertschätzende Grundhaltung aus einer christlich spirituellen Verankerung und entwickeln differenzierte, kooperative Modelle unterrichtlichen Handelns.

1.2.7. Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung

Das Studienangebot wird als Hochschullehrgang öffentlichen Rechts geführt.

1.2.8. Akademische Bezeichnung nach Abschluss

Die mit Abschluss des Hochschullehrgangs zu erwerbende akademische Bezeichnung gemäß § 64 Abs. 4 HG 2005 idGF lautet: akademische Lehrbefähigung für katholischen Religionsunterricht an Allgemeinen Pflichtschulen

1.3. KOMPETENZKATALOG

Die Absolvent:innen des Hochschullehrgangs sollen in folgenden Kernkompetenzen gefördert werden:

Religionspädagogische, theologische und ethische Fachkompetenzen:

Module: 1, 3, 4, 5

Planungs-, Handlungs- und Transferkompetenz:

Module: 2, 3, 4

Selbst- und Reflexionskompetenz:

Module: 2, 4, 5

Methoden- und Medienkompetenz:

Module: 2, 4

Sozial-, Gender- und Diversitätskompetenz:

Module: 2, 4, 5

1.4. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Der Hochschullehrgang richtet sich an Personen mit

- abgeschlossenem Lehramtsstudium
- abgeschlossenem BA-Studium Elementarpädagogik oder abgeschlossenem BA-Studium Sozialpädagogik
- abgeschlossener BAfEP (Bildungsanstalt für Elementarpädagogik) und 3-jähriger Berufserfahrung
- abgeschlossenem Kolleg für Sozialpädagogik und 3-jähriger Berufserfahrung
- Reifeprüfung bzw. Studienberechtigungsprüfung in Kombination mit einer pastoralen Ausbildung (z.B. BPAÖ – Berufsbegleitende Pastorale Ausbildung Österreich)
- Reifeprüfung bzw. Studienberechtigungsprüfung in Kombination mit mehrjähriger (Berufs-) Erfahrung im erweiterten pädagogischen Bereich

Die Zulassung erfolgt nach individuellen Eignungs- und Auswahlgesprächen. In diesen Gesprächen werden die pädagogischen Vorerfahrungen, die Selbsteinschätzung, die religiöse Haltung und Einstellung und die Motivation reflektiert. Die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache ist Voraussetzung.

1.5. ZIELGRUPPEN

Der Hochschullehrgang wendet sich an Personen in pädagogischen und pastoralen Handlungsfeldern.

1.6. REIHUNGSKRITERIEN

Falls aus Platzgründen nicht alle Antragsteller:innen zugelassen werden können, erfolgt eine Reihung nach den gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 vom Rektorat verordneten Kriterien (siehe Verordnung des Rektorats vom 14. April 2018,

<https://www.phdl.at/service/studienbetrieb/mitteilungsblatt/>).

1.7. MODULÜBERSICHT

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS-AP	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
Modul 1: Kerninhalte christlicher Theologie										
Einführung in Themen biblischer Theologie 1	VO	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	1
Kernelemente christlicher Theologie 1	VO	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	1
Einführung in Themen biblischer Theologie 2	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	2
Kernelemente christlicher Theologie 2	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	2
Summe Modul		2.80				1.20	45.00	105.00	6.00	
Modul 2: Professionell und lebendig Religion unterrichten 1										
Religiosität und Biografie	SE	1.00		0		0	11.25	13.75	1.00	1
Religionsdidaktik (schultypenspezifisch)	SE	1.50		0	E	0.50	22.50	27.50	2.00	1
Methoden und Medien für lebendigen Religionsunterricht 1 (schultypenspezifisch)	UE	1.00		0		0	11.25	38.75	2.00	1
Pädagogisch-Praktische Studien 1	PK	1.00		0		0	11.25	13.75	1.00	2
Summe Modul		4.50		0		0.50	56.25	93.75	6.00	
Modul 3: Professionell und lebendig Religion unterrichten 2										
Kompetent eine Klasse führen - Classroom Management	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	2
Theologisieren und Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen (schultypenspezifisch)	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	38.75	2.00	2
Feiern mit Kindern und Jugendlichen (schultypenspezifisch)	UE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	3
Umgang mit Tod und Trauer im Schulkontext	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	13.75	1.00	4
Summe Modul		2.80				1.20	45.00	105.00	6.00	

Modul 4: Professionell und lebendig Religion unterrichten 3										
Methoden und Medien für lebendigen Religionsunterricht 2 (schultypenspezifisch)	UE	1.00		0		0	11.25	38.75	2.00	3
Pädagogisch-Praktische Studien 2	PK	1.00		0		0	11.25	13.75	1.00	3
Wissen über Konfessionen und Religionen	VO	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	3
Grundfragen christlich-ethischen Handelns	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	3
Summe Modul		3.40				0.60	45.00	105.00	6.00	
Modul 5: Leben in Diversität										
Umgang mit religiöser Vielfalt	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	4
Ethische Fragestellungen in der Kindheit und im Jugendalter (schultypenspezifisch)	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	4
Einübung in christlich-spirituelle Praxis	UE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	4
Abschlussgespräch mit Prozessanalyse	KO		K	0.50	E	0.50	11.25	26.25	1.50	4
Summe Modul		2.10		0.50		1.40	45.00	105.00	6.00	
Gesamtsumme		15.60		0.50		4.90	236.25	513.75	30.00	
Prozentsätze							31.50	68.50		

1.8. MODULBESCHREIBUNGEN

Modul 1: Kerninhalte christlicher Theologie

Kurzzeichen: 1

Studienjahr: 1

Semester: 1-2

Kategorie:

x Pflichtmodul

Wahlpflichtmodul

x Basismodul

Wahlmodul

Aufbaumodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: zwei Semester, einmal pro
Hochschullehrgang

ECTS-AP: 6

Bei studienübergreifenden Modulen:

Studienkennzahl:

Hochschullehrgang:

Inhalte:

- Einführung in die Theologie des Credo und des Vaterunsers
- Unterschiedliche Formen der Gottesrede und Gottesvorstellungen
- Einführung in grundlegende Fragen zur Entstehung, zu Verständnis und Interpretation biblischer Texte
- Erarbeitung aktueller bibeltheologischer Themen anhand ausgewählter biblischer Erzählungen und Perikopen aus dem Ersten und Zweiten Testament

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Absolvent:innen

- kennen und verstehen die Kernelemente christlichen Glaubens
- bringen Kernelemente der christlichen Botschaft sensibel und lebensbedeutsam in Kommunikation
- entwickeln und verwenden eine zeitgemäße, personorientierte und entwicklungsadäquate verständliche Sprache
- verstehen und interpretieren biblische Texte auf der Basis methodisch-exegetischer Zugänge
- reflektieren ihre persönlichen Theologien auf dem Hintergrund christlicher Theologie

Lehr- und Lernmethoden:

Humanwissenschaften: Vorlesung, Seminar

Literatur:

Literatur wird von der Lehrveranstaltungsleitung am Beginn der Lehrveranstaltung aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung des Leistungsnachweises erfolgt vor Durchführung der Lehrveranstaltung und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

Deutsch

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS-AP	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
Modul 1: Kerninhalte christlicher Theologie										
Einführung in Themen biblischer Theologie 1	VO	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	1
Kernelemente christlicher Theologie 1	VO	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	1
Einführung in Themen biblischer Theologie 2	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	2
Kernelemente christlicher Theologie 2	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	2

Modul 2: Professionell und lebendig Religion unterrichten 1

Kurzzeichen: 2

Studienjahr: 1

Semester: 1-2

Kategorie:

x Pflichtmodul

Wahlpflichtmodul

x Basismodul

Wahlmodul

Aufbaumodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: zwei Semester, einmal pro
Hochschullehrgang

ECTS-AP: 6

Bei studienübergreifenden Modulen:

Studienkennzahl:

Hochschullehrgang:

Inhalte:

- Theoriegeleitete Planung, Gestaltung und Evaluierung von Religionsunterricht
- Methoden und Medien für lebendigen und nachhaltigen Religionsunterricht für Primar- und Sekundarstufe (Grundlagen)
- Kreatives Gestalten im bildnerischen, sprachlichen, musikalischen Bereich für den Religionsunterricht
- Einführung in die Biografiearbeit - Reflexion der persönlichen Glaubensbiografie und religiösen Sozialisation

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Absolvent:innen

- planen, gestalten und evaluieren Sequenzen von Religionsunterricht nach begründeten religionsdidaktischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Lehrpläne sowie des Prinzips Diversität und Inklusion
- wenden unterschiedliche Methoden und Medien für religionspädagogische Bildungsprozesse in lebendiger Weise an
- verstehen Glaubens-/Spiritualitätsentwicklung als lebenslangen Prozess, der von verschiedenen sozialen, kulturellen, lebensgeschichtlichen, individuellen Bedingungen abhängig ist

Lehr- und Lernmethoden:

Humanwissenschaften: Seminar, Übung, Praktikum

Literatur:

Literatur wird von der Lehrveranstaltungsleitung am Beginn der Lehrveranstaltung aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung des Leistungsnachweises erfolgt vor Durchführung der Lehrveranstaltung und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

Deutsch

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS-AP	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
Religiosität und Biografie	SE	1.00		0		0	11.25	13.75	1.00	1
Religionsdidaktik (schultypenspezifisch)	SE	1.50		0	E	0.50	22.50	27.50	2.00	1
Methoden und Medien für lebendigen Religionsunterricht 1 (schultypenspezifisch)	UE	1.00		0		0	11.25	38.75	2.00	1
Pädagogisch-Praktische Studien 1	PK	1.00		0		0	11.25	13.75	1.00	2

Modul 3: Professionell und lebendig Religion unterrichten 2

Kurzzeichen: 3

Studienjahr: 1-2

Semester: 2-4

Kategorie:

x Pflichtmodul

Wahlpflichtmodul

x Basismodul

Wahlmodul

Aufbaumodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: zwei Semester, einmal pro
Hochschullehrgang

ECTS-AP: 6.00

Bei studienübergreifenden Modulen:

Studienkennzahl:

Hochschullehrgang:

Inhalte:

- Religiöse Feste und Feiern im Jahreskreis - Rituale und Symbole
- Theologisieren und Philosophieren mit Kindern
- Umgang mit Tod und Trauer im Kontext der Schule: theoretischer Input und praktische Hilfestellungen
- Strategien der Klassenführung

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Absolvent:innen

- können die existenzielle, spirituelle und religiöse-theologische Relevanz der Feste und Feiern im Kirchenjahr verständlich machen
- können Rituale und Symbole situations- und schüler:innengerecht einsetzen bei der Gestaltung von Feiern
- sind in der Lage liturgische Feiern mit Schüler:innen themenbezogen und situationsgerecht vorzubereiten
- wenden das Modell des Theologisierens und Philosophierens mit Kindern als eine Methode der Differenzierung und Kommunikation mit Kindern an
- kennen Rituale zur Trauerverarbeitung und Bewältigungsstrategien zum Umgang mit Trauer und Verlust
- sind sich der Chancen und Grenzen der Begleitung im Fall von Trauer und Verlust bewusst
- sind sich ihrer Rolle als Lehrende bewusst und können im schulischen Geschehen adäquat agieren und reagieren

- können Methoden anwenden, um Störungen zu vermeiden und ein harmonisches, produktives und kommunikatives Klassenklima zu erreichen

Lehr- und Lernmethoden:

Humanwissenschaften: Seminar, Übung

Literatur:

Literatur wird von der Lehrveranstaltungsleitung am Beginn der Lehrveranstaltung aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung des Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung der Lehrveranstaltung und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

Deutsch

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS-AP	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
Kompetent eine Klasse führen - Classroom Management	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	2
Theologisieren und Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen (schultypenspezifisch)	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	38.75	2.00	2
Feiern mit Kindern und Jugendlichen (schultypenspezifisch)	UE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	3
Umgang mit Tod und Trauer im Schulkontext	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	13.75	1.00	4

Modul 4: Professionell und lebendig Religion unterrichten 3

Kurzzeichen: 4

Studienjahr: 2

Semester: 3

Kategorie:

X Pflichtmodul

Wahlpflichtmodul

x Basismodul

Wahlmodul

Aufbaumodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: zwei Semester, einmal pro
Hochschullehrgang

ECTS-AP: 6

Bei studienübergreifenden Modulen:

Studienkennzahl:

Hochschullehrgang:

Inhalte:

- Theoriegeleitete Planung, Gestaltung und Evaluierung von Religionsunterricht (Vertiefung)
- Methoden zur reflexiven Analyse von Lernprozessen
- Methoden und Medien für einen nachhaltigen und lebendigen Religionsunterricht schultypenspezifisch vertieft
- Kriterien für die kritische pädagogische und theologische Analyse von Methoden und Medien
- Christliche Ethik: Wie Christ:innen urteilen und handeln
- Grundlagen der Wertebildung und Wertekommunikation im Spannungsfeld von Autonomie und Interdependenz konkretisiert für die Primar- und Sekundarstufe 1, z.B. Umgang mit Anderen, Freundschaft, Wert des Lebens, Umgang mit Schöpfung, Gerechtigkeit u.a.m.
- Umgang mit Verantwortung, Schuld und Versöhnung
- Ökumene - christliche Konfessionen
- Begegnung mit Weltreligionen in Theorie und Praxis

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Absolvent:innen

- kennen biblisch-jesuanische Kriterien zur Urteilsfindung in Dilemmasituationen und orientieren sich in ihrer Unterrichtspraxis an den neuesten Erkenntnissen moraltheologischer Forschung
- behandeln im Unterricht ethische Themen, die nahe an der Erfahrungs- und Erlebenswelt der Schüler:innen liegen

- wissen um die unterschiedlichen christlichen Konfessionen und entwickeln aus einer theologisch reflektierten Position heraus eine ökumenische Haltung
- lernen zentrale Inhalte der Weltreligionen kennen und gehen offen auf Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen zu
- erweitern ihr Repertoire in Bezug auf Methoden, Medien und Lernformen für religionspädagogische Bildungsprozesse
- planen, gestalten und evaluieren einen entwicklungsadäquaten Religionsunterricht nach begründeten religionsdidaktischen Ansätzen und unter Berücksichtigung der Heterogenität der Schüler:innen sowie gendersensibler Kriterien

Lehr- und Lernmethoden:

Humanwissenschaften: Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum

Literatur:

Literatur wird von der Lehrveranstaltungsleitung am Beginn der Lehrveranstaltung aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung des Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung der Lehrveranstaltung und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

Deutsch

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS-AP	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
Methoden und Medien für lebendigen Religionsunterricht 2 (schultypenspezifisch)	UE	1.00		0		0	11.25	38.75	2.00	3
Pädagogisch-Praktische Studien 2	PK	1.00		0		0	11.25	13.75	1.00	3
Wissen über Konfessionen und Religionen	VO	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	3
Grundfragen christlich-ethischen Handelns	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	3

Modul 5: Leben in Diversität

Kurzzeichen: 5

Studienjahr: 2

Semester: 4

Kategorie:

x Pflichtmodul

Wahlpflichtmodul

Basismodul

Wahlmodul

X Aufbaumodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: zwei Semester, einmal pro
Hochschullehrgang

ECTS-AP: 6.00

Bei studienübergreifenden Modulen:

Studienkennzahl:

Hochschullehrgang:

Inhalte:

- (Religions-)pädagogisches Fachwissen zu Diversität und Inklusion - Pädagogik der Vielfalt
- Ethische Fragestellung der jeweiligen Altersgruppen bzw. Schultypen
- Relevanz ethischer Erziehung und Bildung in der Schule
- Entwicklungsstufen moralischen Urteilens
- Spiritualitätsbildung als lebenslanger Prozess
- Abschlussgespräch mit Prozessanalyse

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Absolvent:innen

- kennen Entwicklungsstufen moralischen Urteilens
- kennen praktische Umsetzungsmöglichkeiten ethischer Erziehung und Bildung und können diese anwenden
- reflektieren ihre eigene Spiritualität und üben sich in verschiedenen Formen meditativer/spiritueller Praxis
- reflektieren ihren Lernzuwachs im theologischen, didaktischen und methodischen Bereich

Lehr- und Lernmethoden:

Humanwissenschaften: Seminar, Übung, Abschlussgespräch

Literatur:

Literatur wird von der Lehrveranstaltungsleitung am Beginn der Lehrveranstaltung aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung des Leistungsnachweises erfolgt vor konkreter Abhaltung der Lehrveranstaltung und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

Deutsch

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS-AP	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
Umgang mit religiöser Vielfalt	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	4
Ethische Fragestellungen in der Kindheit und im Jugendalter (schultypenspezifisch)	SE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	4
Einübung in christlich-spirituelle Praxis	UE	0.70		0	E	0.30	11.25	26.25	1.50	4
Abschlussgespräch mit Prozessanalyse	KO		K	0.50	E	0.50	11.25	26.25	1.50	4

1.9. PRÜFUNGSORDNUNG

Anzuwenden sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 idgF und der studienrechtliche Teil der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Lehrbefähigung für katholischen Religionsunterricht an Allgemeinen Pflichtschulen“ an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:

a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen

- durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder ein Portfolio über das gesamte Modul,
- durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder ein Portfolio über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

b. Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(2) Schriftliche Prüfungen über

a. Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.

b. Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Zuordnung von Prüfungen bzw. von zu erbringenden Leistungen zu den Modulen (inkl. allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen des Curriculums enthalten.

(5) Gemäß § 42 Abs. 11 HG idgF sind für Studierende mit einer Behinderung iSd § 3 des BGStG idgF die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG idgF beantragte abweichende Prüfungsmethoden – durch Bescheid des studienrechtlichen Organs zu modifizieren, wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Ist gem. § 19 Abs 1 und 2 der Satzung der PHDL idgF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus mindestens zwei im Modul eingesetzten Lehrenden zusammen.

Ist gem. § 24 Abs. 3 der Satzung der PHDL idgF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden zusammen, die von der Lehrgangsleitung in Absprache mit der Zentrumsleitung eingesetzt werden.

(2) Auf Ansuchen der/des Studierenden sind, wenn dies organisatorisch möglich ist, bei der zweiten und dritten Prüfungswiederholung andere Lehrende als Prüfer:innen einzusetzen.

§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt bei der/dem jeweiligen Prüfer:in. Für kommissionelle Prüfungen über das gesamte Modul und für die Abschlussprüfung hat die An- bzw. Abmeldung bei der zuständigen Zentrumsleitung zu erfolgen. . Bzgl. verschiedener Prüfungsantritte, Fristen und sonstigen Erfordernissen darf auf die Satzung der PHDL verwiesen werden.

§ 5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.

(2) Die Leistungsbeurteilung (Modulprüfung, Prüfung oder anderer Leistungsnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls) kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

(3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

(4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Ist diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit

„sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „genügend“ nicht erfüllen.

(6) Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

(7) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, ist diese Prüfung auf Antrag der:des Studierenden aufzuheben. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und der schwere Mangel ist glaubhaft zu machen. Der Antritt zu einer Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(8) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die:der Prüfer:in oder die:der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls zu beschränken. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der:dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der:dem Studierenden zu erläutern.

(9) Der:dem Studierenden wird Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle gewährt, wenn sie:er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die:der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme auf elektronischem Weg ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. Zum Rechtsschutz bei Prüfungen darf auf § 44 HG verwiesen werden.

(10) Ebenso ist § 45 HG bei der Nichtigerklärung von Beurteilungen zu beachten, wenn bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung oder bei einer Prüfung bzw. einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch ein Plagiat gemäß § 35 Z 34 HG oder durch Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 35 Z 35 HG, erschlichen wurde.

(11) Zur Wiederholung von Prüfungen darf auf § 43a HG verwiesen werden.

(12) Bzgl. Pflicht zur Information der Studierenden darf auf § 42a HG verwiesen werden.

(13) Studierende haben nach § 63 Abs 1 Z 11 HG das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, welche die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen

der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 6 Abschluss des Hochschullehrgangs/Zertifizierung und Höchststudiendauer

- (1) Das Abschlusszeugnis wird ausgestellt, wenn alle Module des Hochschullehrgangs positiv beurteilt worden sind.
- (2) Die genaue akademische Bezeichnung nach Abschluss des Hochschullehrgangs ist Punkt 1.2.8 zu entnehmen.
- (3) Gem. § 39 Abs. 6 HG ist als Höchststudiendauer die doppelte für den Hochschullehrgang vorgesehene Studiendauer festgelegt. Bei Überschreitung dieser Höchststudiendauer erlischt gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG die Zulassung zum Hochschullehrgang.

1.10. INKRAFTTRETEN

Das Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese in Kraft.